

11/SN-59/ME



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 30. Oktober 1987  
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1220+29/87

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Schriftl. GESETZENTWURF	
Z:	59 GE 0 87
Datum:	3. NOV. 1987
	05. NOV. 1987
Verteilt:	Kreuz

St. Klavac

Betr.: Entwurf einer Tierseuchengesetznovelle 1987  
Stellungnahme

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt  
25 Ausfertigungen ihrer an das Bundeskanzleramt ergangenen  
Stellungnahme zur Tierseuchengesetznovelle 1987.

Der Kammeramtsdirektor i. A.



(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilagen erwähnt



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 28. Oktober 1987  
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1220-29/87

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VII

Radetzkystraße 2  
1030 W i e n

Betr.: Entwurf einer Tierseuchengesetznovelle 1987 -  
Stellungnahme

Zu dem unter Zl. 70.970/18-VII/10/87 übermittelten Entwurf einer Tierseuchengesetznovelle 1987 nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z.5 (§ 10a):

Da alle Rinder früher oder später in Verkehr gebracht werden, wäre es sinnvoll, die Kennzeichnung aller Rinder anlässlich der periodischen Untersuchung auf Tuberkulose, Bang, Leukose durch die Untersuchungstierärzte vornehmen zu lassen. Eine solche Maßnahme würde die Zahl der eigens aus Anlaß der Inverkehrbringung zu kennzeichnenden Tiere stark verringern und dadurch die damit verbundenen Kosten reduzieren. Es muß außerdem darauf hingewiesen werden, daß die Kennzeichnung erwachsener Tiere wegen der damit verbundenen Schmerzen und dadurch heftigen Abwehrreaktion mit bedeutender Gefahr für die die Kennzeichnung durchführende Person verbunden ist (Stiere im Laufstall!).

Der Bundeskammer scheint es auch fraglich, ob dem Tierbesitzer zugemutet werden kann, daß er wegen der Kennzeichnung eines Rindes eine möglicherweise weiten Weg zur Bezirkshauptmannschaft zurücklegen und auch die Anschaffung von geeigneten Geräten tätigen muß.

. / 2

- 2 -

Da überdies durch das vorgeschlagene System der Nachweis der Herkunft eines Rindes keinesfalls gesichert ist, wird angeregt, die Nummern der Ohrmarken durch den Untersuchungstierarzt in Evidenz halten zu lassen.

Zu Art. I Z.7 (§ 12):

Zu Abs. 2: Zu der nur auf bestimmte Tierarten eingeschränkten Anzeigepflicht (landwirtschaftliche Nutztiere und Sportpferde) ist zu bemerken, daß es außer Sportpferden auch andere, nicht landwirtschaftlich genutzte Pferde neben den Heimtieren Hund und Katze wie Schausteller-, Zirkus-, Fiaker- und Fuhrwerkerpferde gibt, deren vorbeugende Impfung gegen Tierseuchen nunmehr nicht mehr angezeigt werden muß. Die Einschränkung auf landwirtschaftliche Nutztiere könnte darüberhinaus zur Folge haben, daß Mißverständnisse zwischen den Bezeichnungen "Nutztiere" und "Zucht-tiere" entstehen. Dies scheint nicht im Sinne einer optimalen Tierseuchenbekämpfung zu liegen, da die Veterinärbehörde über den Immunstatus dieser Tiere nicht informiert würde und die Bezirksverwaltungsbehörde diese Impfungen, wenn auch seuchenhygienische Bedenken dagegen bestehen, nicht untersagen kann, weil sie davon nichts erfährt.

In vielen Fällen von Tierimpfungen (z.B. Rotlauf der Schweine, Rhinitis atrophicans, Parvovirose), auch von Notimpfungen mit Sera, kann eine rechtzeitige vorherige Anzeige nicht erfolgen. Eine generelle Impfermächtigung an approbierte praktizierende Tierärzte gegen nachträgliche Anzeige der durchgeführten Impfung wäre zielführender; umgekehrt sollte ein Impfverbot aus seuchenhygienischen Gründen unabhängig von einer aktuellen Impfanzeige durch einen Tierarzt von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgesprochen werden können.

Die Bundeskammer schlägt vor, von "landwirtschaftlich genutzten Tieren, Pferden und Tauben" zu sprechen. Bezüglich der Tauben ist auf die vielen vorzunehmenden Schutzimpfungen hinzuweisen, wobei auch Lebendvakzine angewendet werden.

. / 3

Zu Abs. 3:

Die hier vorgesehene Frist für Meldungen von durchgeführten Schutzimpfungen bis 30. Juni des Folgejahres setzt sich auch über die bisherigen Gepflogenheiten (Tollwutimpfmeldungen bis 1.3., Geflügelseuchenimpfungen bis 15.1.) hinweg, die in verschiedenen Ministerialerlässen vorgeschrieben sind. Überdies wurden bisher, was beizubehalten wäre, die Übersichten 2 zu den Veterinärjahresberichten, welche alle Impfungen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen enthalten, noch vor Fertigstellung des Veterinärjahresberichtes vom zuständigen Ministerium angefordert.

Bei der vorgesehenen Fristerstreckung würden alle durchgeführten Schutzimpfungen, sofern die Veterinärjahresberichte nicht einer gleichartigen Verzögerung unterworfen werden (was wohl nicht beabsichtigt ist), erst im zweiten Jahr nach Durchführung im Veterinärjahresbericht aufscheinen. Die Bundeskammer schlägt eine Meldung der durchgeführten Schutzimpfungen durch die Tierärzte bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Jahres vor, da dies durchaus sinnvoll und zumutbar erscheint.

Der Wegfall der bisher im § 12 Abs. 1 enthaltenen Verordnungsermächtigung könnte darüberhinaus zu Zweifeln Anlaß geben, ob der Gesetzgeber mit dieser Streichung nicht auch die materielle Grundlage der derzeit geltenden Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz beseitigen wollte. Da diese Interpretation zumindestens möglich sein dürfte, andererseits aber viele Bestimmungen der Durchführungsverordnung wichtig sind und - solange eine Neufassung der Durchführungsverordnung nicht existiert - auch dem Rechtsbestand weiter angehören sollen, regt die Bundeskammer an, die Verordnungsermächtigung zu belassen und die Durchführungsverordnung entsprechend den vorgesehenen Gesetzesänderungen zu modifizieren.

Zu Abs. 4:

Die Streichung der Gruppe der Desinfektionsmittel erscheint nicht einsichtig. Gerade im Hinblick auf massierte Tierhaltung sollte

- 4 -

die Gefährdung, welche sich für den Landwirt, die Umwelt (Bodenbiologie, Grundwasser) sowie durch Rückstände im Lebensmittel einstellen könnten, Grund genug sein, die Desinfektionsmittel umfassend zu behandeln.

Zu Art. I Z. 8 (§ 15a):

Im zweiten Satz des ersten Absatzes wäre das sinnstörende Wort "und" durch "unter" zu ersetzen.

Die in der Verordnung vom 18.3.1974, BGBl.Nr. 158, vorgesehene Verfütterung von Speiseresten nach Abkochen hat sich nach den Erläuterungen als insuffizient erwiesen. Die Neufassung bringt nach Auffassung der Bundeskammer auch keine Verbesserung der Kontrolle mit sich.

Ein generelles Verbot des Verfütterns von abgekochten Schlachtabfällen und Speiseresten ist wohl nicht durchsetz- und kontrollierbar. Wenn man nunmehr der Einschränkung der Infektionsmöglichkeiten durch Speisereste im grenzüberschreitenden Verkehr begrüßenswerter Weise näher tritt, sollte man einer kontrollierten Einsammlung dieser Speisereste - auch Touristenbusse führen eine Bordverpflegung mit - durch einen Verfügungsberechtigten, der zu definieren wäre, vorsehen.

Der Absatz 1 sollte daher lauten:

"Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen, Bussen und Schiffen dürfen von den Verfügungsberechtigten weder zur Fütterung abgegeben noch verfüttert werden. Sie sind sicher zu verwahren und schadlos zu beseitigen."

Zu Art. I Z.9 (§ 16):

Wenn auch der in Ziffer 10 genannte Rotlauf der Schweine nicht mehr als klassische Tierseuche gewertet werden muß, so sei festgestellt:

Die wirtschaftliche Bedeutung ist nach wie vor hoch, besonders in Ferkelproduktionsbetrieben kann die Rentabilität durch Schweine-

. / 5

- 5 -

rotlauf stark vermindert werden.

Die Gefährdung des Stallpersonals durch Schweinerotlauf ist nach wie vor gegeben.

Es ist zu befürchten, daß durch eine Streichung des Schweinerotlaufes aus dem Tierseuchengesetz der Gebrauch der Rotlaufschutzimpfung stark zurückgehen wird und dadurch Schäden vergrößert werden.

Zu Art. I z.10 (§ 17 Abs. 3) :

Die in den Erläuterungen getroffene Feststellung, dem Tierbesitzer sei es nicht zumutbar, an Hand der in der derzeitigen Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz angeführten "Belehrungen" den Verdacht einer Tierseuche zu schöpfen, stößt eine der wesentlichsten Stützen der seit über 100 Jahren bewährten Tierseuchenbekämpfung, nämlich die unverzügliche Anzeigepflicht des Tierbesitzers, um. Mit der überraschenden ersatzlosen Streichung der "Belehrungen" kann kein Tierbesitzer wegen Unterlassung einer Anzeige für die fahrlässige Verbreitung einer anzeigepflichtigen Tierseuche zur Verantwortung gezogen werden, weil er ja durch die Erläuterungen belehrt, einen Freibrief besitzt, keine anzeigepflichtige Tierseuche kennen bzw. erkennen zu müssen. Auf die Auswirkungen der Gewährung von Entschädigungen sei verwiesen.

Nachdem die "Belehrungen" über viele Jahrzehnte hinsichtlich ihres normativen Charakters durch die Rechtsprechung nicht in Frage gestellt worden sind, ist es unerläßlich, sie in welcher Form auch immer zu erhalten, um den Tierbesitzer über das, was er anzuzeigen hat, nämlich die die Volkswirtschaft schwer schädigenden Tierseuchen, zu unterrichten. Sonst wäre wohl der Verbreitung von Tierseuchen, zumal ein Tierarzt nicht immer unverzüglich zur Behandlung eines kranken Tieres zugezogen wird, Tür und Tor geöffnet.

Ähnliches gilt auch für Art. I Z. 12 (53 und § 54).

Durch diese ersatzlose Streichung brauchte jeder Tierbesitzer die Gelegenheit, seine Tiere zum Schutz vor einer Seuche

. / 6

- 6 -

einer vom Staate oder Lande geförderten Impfung zu unterziehen, nicht wahrnehmen und käme dennoch in den Genuß einer Entschädigung. Es wird auf die derzeitige Impfung gegen den Rauschbrand der Rinder verwiesen.

Der Entfall der Entschädigung bei mitverschuldeter Seuchenausbreitung durch unterlassene Seuchenmeldung oder Seuchenverdachtsmeldung ist im Einzelfall sicher härter als eine Gerichts- oder Verwaltungsstrafe. Fragwürdig ist es jedoch, das jemand, der zur Seuchenausbreitung beigetragen hat, einen Rechtsanspruch auf Entschädigung haben soll. Bei einer solchen Regelung würden Selbstbehandlung und Bezieher aus dem grauen Arzneimittelmarkt noch voll entschädigt werden.

Zu Art. II :

Die Anhebung der Bienenseuchenverordnung zum Gesetz wird begrüßt.

Zu Art. II Z. 1 (§ 1 Abs.1 Z.3):

Die Aufnahme der Varroatose mit der durch *Acarapies woodi* verursachten Milbenseuche unter einer Ziffer kann mit den vorgeschlagenen Änderungen kaum eine wirksame gesetzliche Grundlage für eine erfolversprechende Bekämpfung sein. Diese Milbenseuchen sind hinsichtlich ihres Krankheitsgeschehens und der Bekämpfungsmöglichkeiten unterschiedlich zu beurteilen und daher in

3. Die durch *Acarapies woodi* hervorgerufene  
Acariose-Milbenseuche und

die neue Ziffer

4. Die durch *Varroa jacobsoni* hervorgerufene  
Varroatose-Milbenseuche

zu trennen.

Zu § 1 Abs. 3:

Für die ersatzlose Streichung der Belehrung über die Erscheinungen, welche den Verdacht einer der genannten ansteckenden Bienenkrankheiten erregen, gilt das gleiche wie zu § 17 Abs. 3 Tierseuchengesetz gesagte.

- 7 -

Zu § 6:

Es erhebt sich die Frage, da die Varroatose in ganz Österreich verbreitet ist, ob die Verhängung einer Sperre für diese Tierseuche gemäß § 4 noch sinnvoll ist. Wohl ist aber die Behandlung bei der Bekämpfung der Varroatose von besonderer Bedeutung, weshalb im § 6 das Wort "Behandlung" vor Reinigung und Desinfektion einzufügen ist. Für die Bereitstellung der benötigten Arzneimittel ist auf die gesetzlichen Bestimmungen (Bezug über die tierärztliche Hausapotheke) zu verweisen.

Nachdem beim derzeitigen Stand unseres Wissens eine völlige Heilung bei der Varroatose nicht zu erwarten ist und die Behandlung nur die Überlebenschancen verseuchter Bienenvölker verbessert, müssen, da es z. B. Erlöschenerklärungen nach einer Schlußrevision nicht geben wird, bei der Bekämpfung dieser Tierseuche neue Wege beschritten werden, die in dieser Tierseuchengesetzesnovelle hätten Berücksichtigung finden sollen. Es ist daran zu denken und im Gesetz zumindest vorzusehen, wie zeitlich und großflächig aufeinander abgestimmte Bekämpfungspläne unter Mitwirkung der Imker und Beiziehung der Tierärzte von der Veterinärbehörde durchzuführen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i. A.:



(Dr. Richard ELHENICKY)

